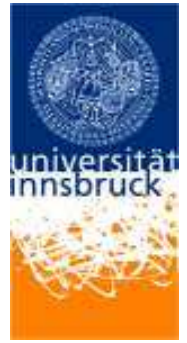


MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 05. Mai 2010

23. Stück

252. Curriculum für das Doktoratsstudium Architektur an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Architektur vom 14.1.2010, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15.4.2010:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009 und des § 32 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3.2.2010, 12. Stück, Nr. 128, wird verordnet:

Curriculum für das
Doktoratsstudium Architektur
an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das Doktoratsstudium Architektur ist der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Die Ziele des Doktoratsstudiums der Architektur liegen in der Kompetenz zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Probleme der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und des Entwurfs auf hohem internationalem Niveau, entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards, sowie im Bereich der Architektur durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen.
- (3) Zur Erreichung der Ziele vertiefen und erweitern die Studierenden im Doktoratsstudium das in einem facheinschlägigen Masterstudium erworbene Wissen in Speziallehrveranstaltungen und im Selbststudium. Weiters erwerben sie die Kompetenzen Forschungsarbeiten und Entwürfe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene originäre Beiträge zu Forschungsthemen der Architektur zu erarbeiten, die erzielten Forschungsergebnisse und Entwürfe in internationalen Fachzeitschriften zu veröffentlichen sowie auf nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren und zu verteidigen. Dabei wird der Abfassung der Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Problem der Architektur auf hohem fachlichem Niveau selbstständig wissenschaftlich korrekt und methodisch einwandfrei zu lösen, ein hoher Stellenwert beigemessen.
- (4) Weiters dient das Doktoratsstudium der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit internationaler Ausrichtung. Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums sind befähigt, innovative Forschung, alleine sowie im Team, durchzuführen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des Doktoratsstudiums Architektur beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-

Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Als fachlich in Frage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
1. des Diplomstudiums Architektur an der Universität Innsbruck,
 2. des Masterstudiums Architektur an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen (VO)** dienen der systematischen und/oder vertiefenden Wissensvermittlung. Sie geben Überblick über den Wissensstand im jeweiligen Fachbereich. Die aktive Rolle ist hauptsächlich auf der Seite der Lehrenden. Die didaktische Gestaltung von Vorlesungen umfasst auch die Bereitstellung von Lehrmaterialien.
- (2) **Seminare (SE)** verbinden Wissensvermittlung mit eigenständiger Wissensaneignung. Unterschiedliche Aufgabestellungen werden von Studierenden mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet, vorgetragen, diskutiert und dokumentiert. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter. Teilungsziffer: 25

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen. - Vorschlag: keine		

2.	Pflichtmodul: Forschungsreflexion I	SST	ECTS-AP
	Im ersten Jahr des Doktoratsstudiums ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Dissertation zu verfassen. Diese umfasst die Fragestellung, Methodik, Ziele, Literatur und den Zeitplan des Vorhabens.	-	5

	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Kompetenz zur Planung von Forschungsprojekten mit schriftlicher Präsentation; reflektiertes Wissen und Disposition der eigenen Dissertation.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Dissertationsprojekt	SST	ECTS-AP
a.	SE Dissertationsseminar 1	2	2,5
b.	SE Dissertationsseminar 2	2	2,5
c.	SE Dissertationsseminar 3	2	2,5
d.	SE Dissertationsseminar 4	2	2,5
	Summe	8	10
	Lernziel des Moduls: Ziel dieses Moduls ist es, die Dissertationsprojekte von der ersten Projektidee über die Konfrontation mit dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion bis hin zur Reflektion geeigneter theoretischer Ansätze und Methoden durch die DissertationsbetreuerInnen begleiten zu lassen. Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden imstande, das eigene Forschungsvorhaben kritisch einzuschätzen und klar zu strukturieren. Gleichzeitig wird die Kompetenz trainiert, wissenschaftliche Fragen und Ergebnisse angemessen zu kommunizieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation.		

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches	-	10

	vermitteln. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.		
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Fachspezifische interfakultäre oder interuniversitäre Netzwerke	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme mit Vorträgen, Diskussionen und Veröffentlichungen an fachspezifischen interfakultären oder interuniversitären Forschungsnetzwerken wie zum Beispiel DoKoNaRa oder Netzwerk Architekturtheorie. Darin werden die Forschungsergebnisse kritisch mit mehreren ProfessorInnen und Studierenden der eigenen Fakultät und an anderen Fakultäten und Universitäten diskutiert.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse von vorläufigen Teilergebnissen der Dissertation, sowie kritische Reflexion und Analyse von Forschungsergebnissen anderer DissertantInnen, in einem interfakultären und/oder interuniversitären Kontext.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Forschungskolleg	SST	ECTS-AP
a.	SE Forschungskolleg 1	2	2,5
b.	SE Forschungskolleg 2	2	2,5
c.	SE Forschungskolleg 3	2	2,5
d.	SE Forschungskolleg 4	2	2,5
	Summe	8	10
	Lernziel des Moduls: Selbstorganisiertes Lernen - Die Studierenden erschließen unter didaktischer Anleitung und unter Einbindung von ExpertInnenmeinungen bzw. Expertisen spezifische architektonische Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden. Sie verfügen über spezialisierte Fertigkeiten und Arbeitstechniken einschließlich Synthese und Evaluierung zur Lösung zentraler Fragestellungen der eigenen originären Forschung und zur Neudefinition vorhandener Kenntnisse.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Wahlmodul: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	SST	ECTS-AP
	Präsentation eigener Forschungsergebnisse und/oder prämierter Projekte im Rahmen von nationalen oder internationalen Konferenzen bzw. Symposien.	-	10
	Summe	-	10
Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls beherrschen die Studierenden das Präsentieren von Forschungsergebnissen auf nationalen oder internationalen Foren, die Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistungen Dritter und erkennen Stärken und Schwächen der eigenen Forschung. Die Studierenden erwerben didaktische Kompetenzen, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse für ExpertInnen klar darzustellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich zu vermitteln.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Wahlmodul: Forschungsreflexion II	SST	ECTS-AP
	Präsentation eigener im Rahmen der Dissertation erzielter Forschungsergebnisse durch halbjährliche Fortschrittsberichte.	-	10
	Summe	-	10
Lernziel des Moduls: Kompetenz zur Planung von Forschungsprojekten mit schriftlicher Präsentation; reflektiertes Wissen und Disposition der eigenen Dissertation.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung des Pflichtmoduls 2			

6.	Wahlmodul: Architekturpraxis	SST	ECTS-AP
	Praxis im Umfang von 240 Stunden bzw. 10 ECTS-AP. Die Praxis ist in fachspezifischen Einrichtungen wie Behörden, Ämtern, Museen oder Architekturbüros zu absolvieren. Über Dauer und Inhalt ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.	-	10
	Summe	-	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden erworbene wissenschaftliche Kompetenzen in einem beruflichen Umfeld an und verfügen nach Abschluss des Moduls über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen wissenschaftlichen Praxis.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

§ 7 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist dem Bereich der Architektur zu entnehmen.

- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflicht- bzw. Wahlmodule 1 und 3 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 4, Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus 5 Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 und der Wahlmodule 2, 4, 5 und 6 erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Leistungsnachweises. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Architektur ist der akademische Grad "Doktorin der technischen Wissenschaften" oder "Doktor der technischen Wissenschaften", abgekürzt "Dr. techn." zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Ir. Bart Lootsma

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal